

Synopse D&O by Hiscox Österreich

Stand: 03/2024

Einleitung

Das Bedingungsmerk D&O by Hiscox für Österreich wurde zum 03/2024 überarbeitet und an die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Diese Synopse gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Bedingungen von der Version D&O by Hiscox für Österreich 09/2021 zur Version D&O by Hiscox für Österreich 03/2024. Die Synopse ersetzt nicht die Lektüre der vollständigen Bedingungen, sondern zeigt ausschließlich die Veränderungen.

Details zu den Änderungen

Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen zwischen dem alten und dem neuen Bedingungsmerk D&O by Hiscox für Österreich genauer erläutert. Die Änderungen sind durch Markierungen im Text hervorgehoben.

Ziffer	D&O by Hiscox für Österreich 09/2021	D&O by Hiscox für Österreich 03/2024	Erläuterung
Übersicht Entschädigungsgrenzen	enthalten	Entfällt; jeweils im Text geregelt u.a. Ziffer III.2.3, VII.2.1, 2.5., 2.6.	Entschädigungsgrenzen werden nun im Versicherungsschein aufgeführt; Höhe unverändert; "im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenzen.
I.1. Haftpflichtversicherung	Der Versicherer gewährt den versicherten Personen weltweit Versicherungsschutz, wenn sie wegen Pflichtverletzungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Schaden in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz besteht auch für vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz, soweit der Anspruch in gleichem Umfang aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch für Ansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG.	Der Versicherer gewährt den versicherten Personen weltweit Versicherungsschutz, wenn sie wegen Pflichtverletzungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen versicherten Schaden in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz besteht auch für vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz, soweit der Anspruch in gleichem Umfang aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht. Versicherungsschutz besteht insbesondere auch für Ansprüche nach § 25 Abs. 3 Z 2 GmbHG und § 84 Abs. 3 Z 6 AktG sowie vergleichbarer Rechtsvorschriften.	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
I.2.2 Erweiterte Vermögensschäden Punkt 3	die durch die Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder anderer Rechtsvorschriften entsprechenden Inhalts entstehen und die zu psychischen Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress) oder immateriellen Schäden führen.	die durch die Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (GBIG) oder anderer Rechtsvorschriften entsprechenden Inhalts entstehen und die zu psychischen Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress) oder immateriellen Schäden führen.	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
I.3.2. Fremdmandate	Dies gilt nicht für Fremdmandate für Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften, Versicherungs- oder Rückversicherungsmakler) sowie Pensionskassen, Gesellschaften, deren Wertpapiere in den USA gehandelt	Dies gilt nicht für Fremdmandate für Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften, Kryptowährungen , Versicherungs- oder Rückversicherungsmakler) sowie Pensionskassen, Gesellschaften, deren Wertpapiere in den USA	Ergänzung Kryptowährungen

	werden, einschließlich American Depositary Receipts sowie Private Placements (z.B. gemäß Rule 144A).	gehandelt werden, einschließlich American Depositary Receipts sowie Private Placements (z.B. gemäß Rule 144A).	
II.2. Strafen und Bußgelder	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle wegen oder im Zusammenhang mit Strafen, Geldauflagen, Vertragsstrafen und Bußgeldern. Punitive oder exemplary damages gegen eine versicherte Person sind versichert, soweit dies rechtlich zulässig ist. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Regressansprüche des versicherten Unternehmens gegen versicherte Personen wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern sowie punitive oder exemplary damages. Dies gilt nur, soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle wegen oder im Zusammenhang mit Strafen, Geldauflagen, Vertragsstrafen, Verwaltungsstrafen und Bußgeldern. Punitive oder exemplary damages gegen eine versicherte Person sind versichert, soweit dies rechtlich zulässig ist. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für Regressansprüche des versicherten Unternehmens gegen versicherte Personen wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern sowie punitive oder exemplary damages. Dies gilt nur, soweit kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.	Anpassung auf österreichische Rechtssprache
II.4. Gewaltsame Auseinandersetzungen	Nicht enthalten	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, Generalstreik, illegalem Streik sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.	Neuer Ausschluss
III. 1.1 Bestellte oder angestellte	Bestellte oder angestellte <ul style="list-style-type: none"> faktische Organmitglieder, ständige Vertreter (§ 13e HGB), besondere Vertreter (§ 30, 86 BGB), Generalbevollmächtigte, Prokuristen und leitende Angestellte (§ ArbVG 5 BetrVG), Interimsmanager, Compliance-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz-, Zoll- oder Sicherheitsbeauftragte, Company Secretaries, Shadow Directors, Senior Accounting Officers, Approved Persons, Leiter von Rechtsabteilungen, soweit diese für die Einhaltung von Wertpapiervorschriften verantwortlich sind. 	Bestellte oder angestellte <ul style="list-style-type: none"> faktische Organmitglieder, ständige Vertreter (§ 254 Abs. 2 AktG iVm § 12 UGB bzw. § 107 Abs. 2 GmbHG iVm § 12 UGB), besondere Vertreter (§ 9 Abs. 2 Z 4 PSG), Generalbevollmächtigte, Prokuristen und leitende Angestellte (§ 36 Abs 2 Z 3 ArbVG), Interimsmanager, Compliance-, Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz-, Zoll- oder Sicherheitsbeauftragte, Company Secretaries, Shadow Directors, Senior Accounting Officers, Approved Persons, Leiter von Rechtsabteilungen, soweit diese für die Einhaltung von Wertpapiervorschriften verantwortlich sind. 	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
IV. Was ist der Versicherungsfall?	Definition Der Versicherungsfall ist – soweit im Rahmen der vorliegenden Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist – die erstmalige schriftliche Erhebung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person (Claims-Made-Prinzip). Der erstmaligen schriftlichen Erhebung eines Haftpflichtanspruchs stehen gleich: <ul style="list-style-type: none"> die Einreichung eines gerichtlichen Antrags von Aktionären auf Klagezulassung, die Streitverkündung, die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags gemäß § 204 Absatz 1 Nr.4 BGB, den beiden ersten Punkten entsprechende Verfahren nach ausländischen Rechtsvorschriften. 	Definition Der Versicherungsfall ist – soweit im Rahmen der vorliegenden Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist – die erstmalige schriftliche Erhebung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person (Claims-Made-Prinzip). Der erstmaligen schriftlichen Erhebung eines Haftpflichtanspruchs stehen gleich: <ul style="list-style-type: none"> die Einreichung eines gerichtlichen Antrags von Aktionären auf Klagezulassung, die Streitverkündung, die Einbringung einer Beschwerde vor einer zuständigen Stelle zur alternativen Streitbeilegung gemäß § 18 ASTG die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags gemäß § 204 Absatz 1 Nr.4 BGB, 	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm

		<ul style="list-style-type: none"> den beiden ersten Punkten entsprechende Verfahren nach ausländischen Rechtsvorschriften. 	
V.7. Insolvenz eines versicherten Unternehmens	Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines versicherten Unternehmens führt nicht zu einer Beendigung des Versicherungsschutzes. Die Regelung in Ziffer XI.3. bleibt hiervon unberührt.	Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines versicherten Unternehmens führt nicht zu einer Beendigung des Versicherungsschutzes. Die Regelung in Ziffer XI.2. bleibt hiervon unberührt.	Korrektur Verweis
VI.3. Sanktionsklausel	Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung des Versicherers gegen eine Sanktion, ein Verbot oder eine Einschränkung gemäß UN-Resolutionen oder Handels-/Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Regelungen der EU, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK) oder der USA verstößt (vorausgesetzt, dass US- und UK-Regelungen nicht gegen geltende EU-Regelungen und/ oder deutsches Recht verstoßen).	Es wird von Seiten des Versicherers kein Versicherungsschutz gewährt, kein Anspruch ausbezahlt und keine Leistung erbracht, wenn und soweit der Versicherer durch die Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung eine Sanktion, ein Verbot oder eine Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika verletzen würde, es sei denn, solche Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika würden ihrerseits gegen die Gesetze oder Vorschriften der Europäischen Union oder Österreichs verstoßen.	Überarbeitung Klausel mit dem Ziel der Klarstellung
VII. 1.2 Abwehr eines Haftpflichtanspruchs; Punkt 8	<ul style="list-style-type: none"> Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung zur Abwehr einer Zwangsvollstreckung. 	<ul style="list-style-type: none"> Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung zur Abwehr einer Exekution. 	Anpassung auf österreichische Rechtssprache
VII. 1.3 Verfahren der österreichischen Schiedsinstitution	Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. Bei Ansprüchen zwischen € 250.000 und € 2.500.000 haben die versicherten Personen in einem Versicherungsfall das Recht, sich mit dem Anspruchsteller darauf zu einigen, die Frage ihrer Haftung in einem Verfahren nach der Schiedsordnung und den „Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.“ (sog. DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheiden zu lassen. An die Entscheidung des Schiedsgerichts ist – bezüglich des Haftungs-, nicht bezüglich des Deckungsverhältnisses – in diesem Fall auch der Versicherer gebunden. Die Anwendbarkeit der unter Ziffer X.1. geregelten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls bleibt unberührt.	Verfahren der österreichischen Schiedsinstitution Bei Ansprüchen zwischen € 250.000 und € 2.500.000 haben die versicherten Personen in einem Versicherungsfall das Recht, sich mit dem Anspruchsteller darauf zu einigen, die Frage ihrer Haftung in einem Schiedsgerichtsverfahren nach der Schieds- und Mediationsgerichtsordnung der VIAC oder gemäß §§ 577 der Zivilprozessordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheiden zu lassen. An die Entscheidung des Schiedsgerichts ist – bezüglich des Haftungs-, nicht bezüglich des Deckungsverhältnisses – in diesem Fall auch der Versicherer gebunden. Als Schiedsort gilt Wien, und als Verhandlungssprache „deutsch“ vereinbart. Die Anwendbarkeit der unter Ziffer X.1. geregelten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls bleibt unberührt.	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
VII. 2.3 Abwehrschutz im Vorfeld eines Versicherungsfalls	Die notwendigen Kosten einer vorsorglichen Beratung im Vorfeld eines Versicherungsfalls werden ebenfalls ersetzt, sofern eine Inanspruchnahme der versicherten Personen wahrscheinlich ist. Wahrscheinlich ist eine Inanspruchnahme insbesondere dann, wenn <ul style="list-style-type: none"> ... , Gesellschafterversammlung eines versicherten Unternehmens beschließt, dass ein haftungsrelevantes Verhalten vorliegt, oder dass ein besonderer Vertreter zur Geltendmachung eines Anspruches gegen eine versicherte Person bestellt wird, z. B. gemäß § 134 AktG, 	Die notwendigen Kosten einer vorsorglichen Beratung im Vorfeld eines Versicherungsfalls werden ebenfalls ersetzt, sofern eine Inanspruchnahme der versicherten Personen wahrscheinlich ist. Wahrscheinlich ist eine Inanspruchnahme insbesondere dann, wenn <ul style="list-style-type: none"> ... , das Aufsichtsorgan oder die Gesellschafterversammlung eines versicherten Unternehmens beschließt, dass ein haftungsrelevantes Verhalten vorliegt, oder dass ein besonderer Vertreter zur Geltendmachung eines Anspruches gegen eine versicherte Person bestellt wird, z. B. gemäß § 134 AktG, 	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm und Streichung

	<ul style="list-style-type: none"> • ... , • ... , • Aktionäre gemäß § 148 AktG oder einer entsprechenden Vorschrift einer ausländischen Rechtsordnung ein Klagezulassungsverfahren wegen eines sich auf die organschaftliche Tätigkeit beziehenden Schadenersatzanspruches beantragen, • ... , • Sondergutachten gemäß § 42 AktG oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt werden, • ... , • der Insolvenzverwalter von versicherten Personen Auskunft bzw. Mitwirkung nach §§ 97, 101 InsO verlangt, • 	<ul style="list-style-type: none"> • ... , • ... , • Aktionäre gemäß § 148 AktG oder einer entsprechenden Vorschrift einer ausländischen Rechtsordnung ein Klagezulassungsverfahren wegen eines sich auf die organschaftliche Tätigkeit beziehenden Schadenersatzanspruches beantragen, • ... , • Sondergutachten gemäß § 130 ff AktG oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt werden, • ... , • der Insolvenzverwalter von versicherten Personen Auskunft bzw. Mitwirkung nach §§ 99, 185 IO verlangt, • 	
VII. 2.6. Kosten psychologischer Unterstützung	<p>Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten einer psychologischen Beratung versicherter Personen einschließlich deren Ehefrauen, Lebenspartner und Kinder, welche infolge eines Versicherungsfalls erforderlich ist.</p> <p>Die erstmalige Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung ist insoweit als Versicherungsfall im Sinne von Ziffer IV.1. anzusehen.</p> <p>Für die Leistungen des Versicherers in diesem Zusammenhang besteht eine Entschädigungsgrenze gemäß der „Übersicht Entschädigungsgrenzen“.</p>	<p>Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten einer psychologischen Beratung versicherter Personen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, welche infolge eines Versicherungsfalls erforderlich ist.</p> <p>Die erstmalige Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung ist insoweit als Versicherungsfall im Sinne von Ziffer IV.1. anzusehen.</p> <p>Für die Leistungen des Versicherers in diesem Zusammenhang besteht eine Entschädigungsgrenze gemäß der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenzen.</p>	Redaktionelle Anpassung Ehefrauen zu Ehegatten; plus Verweis auf Entschädigungsgrenzen im Versicherungsschein
VIII. 2. Unternehmensdeckung bei Haftungs Ausschluss oder -beschränkung	<p>Entsteht einem versicherten Unternehmen aufgrund der bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung einer versicherten Person ein Schaden, und</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • ist die Haftung der versicherten Person aufgrund des Bestehens einer Haftungsprivilegierung gemäß § 31a BGB beschränkt, <p>bietet der Versicherer dem versicherten Unternehmen in dem Umfang Versicherungsschutz in Form der Eigenschadendeckung, in dem er der versicherten Person ohne den Haftungs Ausschluss oder die Haftungsbeschränkung Versicherungsschutz gewähren müsste.</p>	<p>Entsteht einem versicherten Unternehmen aufgrund der bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung einer versicherten Person ein Schaden, und</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • ist die Haftung der versicherten Person aufgrund des Bestehens einer Haftungsprivilegierung gemäß § 24 VerG beschränkt, <p>bietet der Versicherer dem versicherten Unternehmen in dem Umfang Versicherungsschutz in Form der Eigenschadendeckung, in dem er der versicherten Person ohne den Haftungs Ausschluss oder die Haftungsbeschränkung Versicherungsschutz gewähren müsste.</p>	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
VIII. 3. Ergänzende Unternehmensdeckung bei Versterben einer versicherten Person	<p>Entsteht einem versicherten Unternehmen aufgrund der bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung einer versicherten Person ein Schaden, und kann ein sich daraus ergebender Anspruch allein deshalb nicht durchgesetzt werden, weil die versicherte Person verstirbt und die Erben die Erbschaft ausschlagen, bietet der Versicherer dem versicherten Unternehmen in dem Umfang Versicherungsschutz</p>	<p>Entsteht einem versicherten Unternehmen aufgrund der bei Ausübung einer versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung einer versicherten Person ein Schaden, und kann ein sich daraus ergebender Anspruch allein deshalb nicht durchgesetzt werden, weil die versicherte Person verstirbt und die Erben die Erbschaft ausschlagen, bietet der Versicherer dem versicherten Unternehmen in dem Umfang Versicherungsschutz</p>	Korrektur Rechtsschreibung und Klarstellung um „Freistellung“

	in Form der Eigenschadendeckung, in dem er der versicherten Person hätte gewähren müssen.	in Form der Eigenschadendeckung, in dem er der versicherten Person Freistellung hätte gewähren müssen.	
VIII. 4. Kosten bei einer Firmenstellungnahme	Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines Rechtsanwalts für die rechtliche Beratung eines versicherten Unternehmens im Zusammenhang mit einer Stellungnahme gegenüber einer Behörde, wenn in einem der folgenden Verfahren gegen bestimmte oder unbestimmte versicherte Personen ermittelt wird: <ul style="list-style-type: none"> • Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, • ... 	Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines Rechtsanwalts für die rechtliche Beratung eines versicherten Unternehmens im Zusammenhang mit einer Stellungnahme gegenüber einer Behörde, wenn in einem der folgenden Verfahren gegen bestimmte oder unbestimmte versicherte Personen ermittelt wird: <ul style="list-style-type: none"> • Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, • ... 	Anpassung auf österreichische Rechtssprache
VIII. 9. Drohende Aberkennung steuerbegünstigender Zwecke	Wird einem versicherten Unternehmen die vollständige Aberkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (z.B. nach §§ 51 ff. AO) angedroht, übernimmt der Versicherer die erforderlichen und angemessenen Kosten der Verteidigung gegen die jeweilige behördliche Maßnahme. Versicherungsschutz besteht nur insofern wie die jeweilige behördliche Maßnahme in Zusammenhang mit einem unter diesem Vertrag versicherten Versicherungsfall steht oder der Eintritt eines solchen Versicherungsfalls hinreichend wahrscheinlich ist.	Wird einem versicherten Unternehmen die vollständige Aberkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (z.B. nach §§ 34 ff. BAO) angedroht, übernimmt der Versicherer die erforderlichen und angemessenen Kosten der Verteidigung gegen die jeweilige behördliche Maßnahme. Versicherungsschutz besteht nur insofern wie die jeweilige behördliche Maßnahme in Zusammenhang mit einem unter diesem Vertrag versicherten Versicherungsfall steht oder der Eintritt eines solchen Versicherungsfalls hinreichend wahrscheinlich ist.	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
VIII.10. Sanierungsgutachten	Der Versicherer erstattet versicherten Unternehmen die Kosten für die Erstellung eines Sanierungsgutachtens nach IDW-S6-Standard oder einem vergleichbaren, im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Standard, wenn dieses versicherte Unternehmen während der Dauer des Versicherungsvertrages in eine wirtschaftliche Krise gerät, ohne bereits insolvenzreif zu sein. Eine wirtschaftliche Krise liegt vor, wenn das versicherte Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • fällige Verbindlichkeiten nicht fristgerecht begleichen kann, • in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen einen kontinuierlichen Gewinnrückgang zu verzeichnen hat, • erstmalig in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen keinen Gewinn erwirtschaftet hat, oder • zur Deckung seiner Kosten auf Eigenkapital zurückgreifen muss. Die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens mit Zustimmung des Versicherers. Der	Der Versicherer erstattet versicherten Unternehmen die Kosten für die Erstellung eines Sanierungsgutachtens <ul style="list-style-type: none"> • nach IDW-S6-Standard oder einem vergleichbaren, im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Standard („IDW-S6-Gutachten“) oder • nach Beraterstandards mit dem Schwerpunkt der Überprüfung der Kriterien der Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Rechtsordnung zu der aktuellen Liquidität, drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung („sonstige Sanierungsgutachten“), wenn dieses versicherte Unternehmen während der Dauer des Versicherungsvertrages in eine wirtschaftliche Krise gerät, ohne bereits insolvenzreif zu sein. Eine wirtschaftliche Krise liegt vor, wenn das versicherte Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • fällige Verbindlichkeiten nicht fristgerecht begleichen kann, • in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen einen kontinuierlichen Gewinnrückgang zu verzeichnen hat, • erstmalig in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen keinen Gewinn erwirtschaftet hat, oder • zur Deckung seiner Kosten auf Eigenkapital zurückgreifen muss. Die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens mit Zustimmung des Versicherers. Der	Ausweitung Deckung Sanierungsgutachten in Bezug auf IDW S6 Gutachten

	<p>Versicherer erteilt seine Zustimmung, sobald anhand geeigneter Unterlagen (z.B. BWAs, GuV-Rechnungen, Kontoauszügen) das Bestehen einer wirtschaftlichen Krise dargelegt wird.</p> <p>Das Sanierungsgutachten ist dem Versicherer lediglich dann offenzulegen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Insolvenzureife des versicherten Unternehmens Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhoben werden.</p> <p>Für die Leistungen des Versicherers in diesem Zusammenhang besteht eine Entschädigungsgrenze gemäß der „Übersicht Entschädigungsgrenzen“.</p> <p>Der Versicherungsfall tritt ein, sobald ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens den Versicherer um Zustimmung zur Beauftragung eines Sanierungsgutachtens gebeten und hierdurch eine wirtschaftliche Krise des versicherten Unternehmens angezeigt hat.</p>	<p>Unterlagen (z.B. BWAs, GuV-Rechnungen, Kontoauszügen) das Bestehen einer wirtschaftlichen Krise dargelegt wird.</p> <p>Für die Beauftragung der oben genannten Sanierungsgutachten stehen der Versicherungsnehmerin Experten gemäß der Hiscox-Experten-Liste zur Verfügung. Diese Liste ist auf makler.hiscox.de einsehbar und wird der Versicherungsnehmerin auf Verlangen übermittelt.</p> <p>Das Sanierungsgutachten ist dem Versicherer lediglich dann offenzulegen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Insolvenzureife des versicherten Unternehmens Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhoben werden.</p> <p>Für die Leistungen des Versicherers in diesem Zusammenhang besteht eine Entschädigungsgrenze gemäß der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenzen.</p> <p>Der Versicherungsfall tritt ein, sobald ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung eines versicherten Unternehmens den Versicherer um Zustimmung zur Beauftragung eines Sanierungsgutachtens gebeten und hierdurch eine wirtschaftliche Krise des versicherten Unternehmens angezeigt hat.</p>	
<p>IX. 3 Gesetzliche Selbstbehaltsregelung</p>	<p>Die gesetzliche Selbstbehaltsregelung gilt nur, soweit das Aktiengesetz der BRD Anwendung findet. Wird eine versicherte Person als Mitglied des Vorstands aus § 93 AktG auf Schadenersatz in Anspruch genommen, gilt für diese versicherte Person bezüglich des Haftpflichtanspruchs ein Selbstbehalt je Versicherungsfall von 10 % des Schadens und für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Jahres zusammen von höchstens 150 % seiner festen jährlichen Vergütung zum Zeitpunkt der ersten Pflichtverletzung. Dies gilt gemäß § 23 EGAktG nur für Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nach dem 05.08.2009 begangen wurden. Bei zu diesem Zeitpunkt schon bestehenden Versicherungsverträgen gilt dies erst ab dem 01.07.2010. Soweit die Versicherungsnehmerin mit versicherten Personen vor dem 05.08.2009 eine Vereinbarung zur Gewährung einer D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt getroffen hat, findet die Selbstbehaltsregelung insoweit erst nach Ablauf dieser Vereinbarung Anwendung. Auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen findet dieser Selbstbehalt keine Anwendung.</p> <p>Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, einen Selbstbehalt auch für Unternehmen zu vereinbaren, welche nicht von der gesetzlichen Selbstbehaltsregelung betroffen sind.</p>	<p>entfallen</p>	<p>Rein deutsche Regelung; kein österreichisches Pendant vorhanden</p>
<p>IX.1.4. Zusätzliche Versicherungssumme für Abwehrkosten</p>	<p>Sofern die Jahreshöchstleistung eines Versicherungsjahres verbraucht ist, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten für weitere innerhalb des Versicherungsjahres eintretende Versicherungsfälle bis zu max. € 1.000.000.</p>	<p>Sofern die Jahreshöchstleistung eines Versicherungsjahres verbraucht ist, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten für weitere innerhalb des Versicherungsjahres eintretende Versicherungsfälle bis zu den im Versicherungsschein genannten Kosten.</p>	<p>Kosten werden im Versicherungsschein benannt; Höhe unverändert</p>

X.1.6. Höhe der übernommenen Kosten, notwendige Sofortkosten und Hiscox Premium Partner			Korrektur Link
X. 1.2 Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe	Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben die versicherten Personen, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. einzulegen.	Gegen bedingte Zahlungsbefehle oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben die versicherten Personen, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Rechtsmittel (etwa Einspruch, Beschwerde oder Widerspruch) zu erheben bzw. einzulegen.	Anpassung auf österreichische Rechtsprache
X. 1.6. Höhe der übernommenen Kosten, notwendige Sofortkosten und Hiscox Premium Partner	Der Versicherer trägt die Kosten von Rechtsanwälten, die gemäß Ziffer X.1.5. gemeinsam ausgewählt wurden, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder einer vergleichbaren ausländischen Gebührenordnung. Darüber hinaus trägt der Versicherer auch die Kosten freier Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten oder anderen Dienstleistern, soweit diese mit ihm vorher abgestimmt wurden. ... Die Hiscox Premium Partner finden Sie unter https://www.hiscox.de/geschaeftskunden/d-o-versicherung/ .	Der Versicherer trägt die Kosten von Rechtsanwälten, die gemäß Ziffer X.1.5. gemeinsam ausgewählt wurden, nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) oder einer vergleichbaren ausländischen Gebührenordnung. Darüber hinaus trägt der Versicherer auch die Kosten freier Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten oder anderen Dienstleistern, soweit diese mit ihm vorher abgestimmt wurden. ... Die Hiscox Premium Partner finden Sie unter makler.hiscox.de	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm; Korrektur Link
X. 2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung	Verletzt eine versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die (teilweise) Leistungsfreiheit setzt voraus, dass der Versicherer die versicherte Person vor Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat	Verletzt eine versicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn der versicherten Person vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
XI.3. Verzicht auf Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles	Nicht enthalten	Der Versicherer ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis aus diesem Grund zu kündigen. Die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.	Wiederaufnahme Kündungsverzicht

Kurzsynopse

Ziffer	Erläuterung
Übersicht Entschädigungsgrenzen	Entschädigungsgrenzen werden nun im Versicherungsschein aufgeführt; Höhe unverändert; "im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenzen.
I.1. Haftpflichtversicherung	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
I.2.2 Erweiterte Vermögensschäden Punkt 3	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
I.3.2. Fremdmandate	Ergänzung Kryptowährungen
II.2. Strafen und Bußgelder	Anpassung auf österreichische Rechtssprache
II.4. Gewaltsame Auseinandersetzungen	Neuer Ausschluss
III. 1.1 Bestellte oder angestellte	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
IV. Was ist der Versicherungsfall?	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
V.7. Insolvenz eines versicherten Unternehmens	Korrektur Verweis
VI.3. Sanktionsklausel	Überarbeitung Klausel mit dem Ziel der Klarstellung
VII. 1.2 Abwehr eines Haftpflichtanspruchs; Punkt 8	Anpassung auf österreichische Rechtssprache
VII. 1.3 Verfahren der österreichischen Schiedsinstitution	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
VII. 2.3 Abwehrschutz im Vorfeld eines Versicherungsfalls	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm und Streichung
VII. 2.6. Kosten psychologischer Unterstützung	Redaktionelle Anpassung Ehefrauen zu Ehegatten; plus Verweis auf Entschädigungsgrenzen im Versicherungsschein
VIII. 2. Unternehmensdeckung bei Haftungsausschluss oder -beschränkung	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
VIII. 3. Ergänzende Unternehmensdeckung bei Versterben einer versicherten Person	Korrektur Rechtsschreibung und Klarstellung um „Freistellung“
VIII. 4. Kosten bei einer Firmenstellungnahme	Anpassung auf österreichische Rechtssprache
VIII. 9. Drohende Aberkennung steuerbegünstigender Zwecke	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
VIII.10. Sanierungsgutachten	Ausweitung Deckung Sanierungsgutachten im Bezug auf IDW S6 Gutachten
IX. 3 Gesetzliche Selbstbehaltsregelung	Rein deutsche Regelung; kein österreichisches Pendant vorhanden
IX.1.4. Zusätzliche Versicherungssumme für Abwehrkosten	Kosten werden im Versicherungsschein benannt; Höhe unverändert
X. 1.2 Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe	Anpassung auf österreichische Rechtssprache
X. 1.6. Höhe der übernommenen Kosten, notwendige Sofortkosten und Hiscox Premium Partner	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm; Korrektur Link
X. 2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung	Anpassung auf österreichische Rechtsnorm
XI.3. Verzicht auf Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls	Wiederaufnahme Kündigungsverzicht